

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Anras vom 22. November 2022 über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetzes, LGBl. Nr. 86/2022 wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe

Die Gemeinde Anras legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit € 130,--,
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit € 260,--,
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit € 377,--,
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit € 546,--,
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit € 767,--,
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit € 988,--,
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit € 1.196,--
fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Anras vom 22. Oktober 2019 über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe außer Kraft.